

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: April 2022

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 PEERfect events GmbH im Folgenden „Agentur“ genannt, erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5 Die von der Agentur erstellten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Eigentums- und Urheberrechte (auch auszugsweise) verbleiben uneingeschränkt und ohne zeitliche Begrenzung bei der Agentur. Unterlagen dürfen ohne schriftliches Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Angebote sowie alle damit verbundenen Unterlagen sind auf Verlangen der Agentur zu retournieren.

1. Leistung durch Dritte

- 1.1. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 1.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 1.3. Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.

- 1.4. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.
- 1.5. Sublieferanten werden durch die Agentur bestimmt. Die Haftung für Leistungen, die sich aus der Sublieferanten-Beauftragung ergibt, trifft die Agentur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über die Agentur.
Bei Direktbuchung des Zulieferers durch den Kunden entstehen Ansprüche der Agentur in Höhe des üblichen Agenturhonorars. Die Abrechnung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, über die Agentur.

2. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potenzielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 2.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potenzielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 2.2. Der potenzielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 2.3. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potenziellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 2.4. Der potenzielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, die von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 2.5. Die Urheberrechte an allen von der Agentur entworfenen oder von ihm (auch aus Anlass der vertragsgegenständlichen Veranstaltung) in Auftrag gegebenen oder erworbenen Konzepten, Entwürfen, Graphiken, Film, Fotos, Claims oder ähnlichem stehen ausschließlich im Eigentum der Agentur.

3. Aufträge | Stornierung | Rücktrittsrecht

- 3.1. Aufträge gelten als angenommen, wenn Sie von der Agentur schriftlich rückbestätigt wurden. Das Risiko der Erlangung etwaiger baupolizeilicher, veranstaltungsrechtlicher oder sonstiger Genehmigungen liegt beim Auftraggeber.
- 3.2. Die Agentur behält sich das Recht vor, bei Kürzungen des Auftragsvolumens bzw. wesentlicher Veränderungen (z.B. Terminverschiebungen) sämtliche bis dahin entstandene Kosten zuzüglich einer dem Umfang entsprechenden Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen. Auftragserweiterungen werden erst nach Rückbestätigung durch die Agentur bindend.

- 3.3. Im Fall von Stornierungen durch den Kunden werden alle geleisteten Arbeiten (auch Leistungen von Dritten) nach Aufwand abgerechnet. Die Agentur behält sich das Recht vor, das Agenturhonorar in voller Höhe zu verrechnen.
 - 3.4. Die Agentur ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt oder mit Bezahlung des Honorars in Verzug ist. Dies setzt die Androhung des Rücktritts unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen voraus.
Ein Rücktrittsrecht steht der Agentur auch zu, wenn über den Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse unterbleibt.
4. Zahlungsbedingungen I Honorar
- 4.1. Sofern keine Sondervereinbarungen bestehen, sind Rechnungen sofort und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Das Entgelt für die Leistungen wird wie folgt fällig:
50% bei Auftragserteilung
25% 6 Wochen vor der Veranstaltung
25% nach Ende der Veranstaltung
 - 4.2. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
 - 4.3. Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von der Agentur schriftlich veranschlagt wurden, mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
 - 4.4. Bei einer Vereinbarung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Leistungen von Subunternehmen über die Agentur, ist der Kunde verpflichtet, der Agentur vor Fälligkeit den entsprechenden Geldbetrag zur Verfügung zu stellen.
5. Termine
- 5.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.
 - 5.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern

sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.3. Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Verschwiegenheitspflicht

6.1. Sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Agentur nicht von ihrer Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber entbunden worden ist, werden alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, welche die Agentur durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, streng vertraulich behandelt.

7. Gewährleistung | Haftung

7.1. Die Agentur haftet ausschließlich für jenen Schaden, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Agentur herbeigeführt wurde.

7.2. Die Agentur haftet nicht für Schäden aus vermittelten Leistungen oder Leistungen, die im direkten Auftragsverhältnis zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger abgewickelt werden. Dies gilt auch für Schäden, die von Subunternehmen verursacht werden, die von der Agentur beauftragt wurden.

8. Gerichtsstand und geltendes Recht

Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich Liechtensteiner Recht anzuwenden. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt unwiderruflich der Sitz der Agentur.